

B E G R Ü N D U N G

zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" vom 16. März 1992

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.10.1981 - Az.: 35.2.1-2.4-80 - genehmigt.

Die Rechtskraft trat nach Vollzug der Schlußbekanntmachung am 25.11.1981 ein.

2. Änderungsanlaß

Die Firma Franz Viegener II, 5952 Attendorn, Ennester Weg 9, teilt durch den Architekten Greitemann die Absicht mit, im Industriegebiet Ennest auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 28 und 30, ein Versand-Zentrum zu errichten.

Im Schriftsatz vom 23.12.1991 wird weiter zum Ausdruck gebracht, aus Gründen der Anlagetechnik und Logistik sei damit der Bau eines Hochregallagers mit insgesamt 20 m Höhe erforderlich.

Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bauleitplanes Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" sind III-geschossige Gebäude bis max. 12 m Firsthöhe zulässig.

Die Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Olpe hat anläßlich einer Besprechung über das Bauvorhaben der Firma Viegener II zum Ausdruck gebracht, dem Befreiungsantrag vom 23.12.1991 könne auch bei einer betriebstechnischen Begründung des Vorhabens nicht entsprochen werden. Voraussetzung für eine Genehmigung sei mindestens eine vereinfachte Änderung des Bauleitplanes nach § 13 BauGB.

Es bestehen keine Bedenken, dem Antrag der Firma Franz Viegener II zu entsprechen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat bereits am 6. Mai 1991 auf Antrag der benachbarten Firma Attendorner Spezialarmaturen im Rahmen des 5. vereinfachten Änderungsverfahrens beschlossen, die im Bereich der Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 25, 26 und 27, festgesetzte Firsthöhe von 12 m durch die Festsetzung einer Firsthöhe von 19 m zu ersetzen und darüber hinaus die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze ersatzlos aus der Planung herauszunehmen.

Aus diesem Grunde ist geplant, in die vereinfachte Änderung mit den beschriebenen Änderungsinhalten - Festsetzung der Firsthöhe auf 20 m und Herausnahme der Zahlen der Vollgeschosse als Höchstgrenze - alle im inneren Ring der Dieselstraße gelegenen Grundstücke einzubeziehen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die vorgesehenen Änderungen des Bauleitplanes im Bereich der im inneren Ring der Dieselstraße gelegenen Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 76, tritt eine Änderung der städtebaulichen Planaussage im wesentlichen nicht ein. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

4. Inhalt der Änderung

Die im Bauleitplan Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 3 BauNVO festgesetzte Firsthöhe von 12 m wird im Bereich der Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 76, aus der Planung herausgenommen und durch die Festsetzung einer Gebäudehöhe von 20 m ersetzt.

Weiterhin wird die für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 76, geltende Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. §§ 17 und 18 BauNVO ersatzlos aus der Planung herausgenommen.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich im inneren Ring der Dieselstraße und erfaßt die Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 76.

6. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange werden durch die 7. vereinfachte Änderung des Bauleitplanes Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" nicht tangiert.

7. Darstellung der Umweltsituation

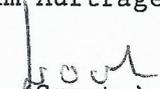
Eine Änderung der Umweltsituation tritt durch die o. a. Planungsinhalte nicht ein.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16. März 1992.

Attendorn, 17. März 1992

STADT ATTENODRN

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


(Groote)
Baudezernent



Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16. März 1992 gebilligt.

Attendorn, 17. März 1992

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor



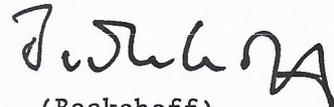
(Beckehoff)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung ist am 14.05.1992 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 22. Mai 1992

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor



(Beckehoff)